

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 29.08.2023

Bearbeiter : Strott

Aktenzeichen :

Datum : 09.08.2023

Drucksachen-Nr.: 5-2023

Betr.: Beteiligung der EDG an der Kreiswohnungsbaugesellschaft des Landkreises Mainz-Bingen mbH

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
3	29.08.2023	einstimmig ja: nein: Enth.:	ja

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim - AöR beschließt, der Beteiligung der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH an der Kreiswohnungsbaugesellschaft des Landkreises Mainz Bingen (KWBG) nach Maßgabe der folgenden Ausführungen zuzustimmen:

1. Die EDG erwirbt vom Landkreis Mainz-Bingen einen Geschäftsanteil in Höhe von 2 % an der Kreiswohnungsbaugesellschaft des Landkreises Mainz-Bingen mbH.
2. Die Veräußerung erfolgt zum Nominalwert in Höhe von 500,00 €.
3. Soweit der Landkreis Mainz-Bingen als Gesellschafter bereits eine Einlage in die Kapitalrücklage der KWBG getätigt hat, soll im Innenverhältnis vereinbart werden, dass die Rückgewähr dieser Einlage allein vom Landkreis Mainz-Bingen verlangt werden kann.

Begründung:

Der Landkreis Mainz-Bingen, der auch Gesellschafter der EDG ist, hat im Jahr 2021 die Kreiswohnungsbaugesellschaft errichtet. Sie hat die Aufgabe, eine sichere und sozial verantwortbare Wohnversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck beteiligt sie sich als Komplementärin an Projektgesellschaften, die sie gemeinsam mit den Ortsgemeinden gründet, und errichtet sodann Wohngebäude. Die Gesellschaft hat sich dabei auch das Ziel gesetzt, im Rahmen der Wohnversorgung hohe energetische Standards zu erfüllen, um die klimapolitischen Ziele des Landkreises zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang soll die EDG, die die klimapolitischen Ziele ihrer Gesellschafter ebenfalls abbildet, je nach Möglichkeit die Wärme- und Stromversorgung von Wohngebäuden planen, errichten und betreiben. Aus vergabe-, kommunal- und gesellschaftsrechtlicher Sicht ist es daher zielführend, die EDG an der Kreiswohnungsbaugesellschaft zu beteiligen.

Die Beteiligung der EDG an der KWBG muss von der Gesellschafterversammlung, aber auch vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und der Gesellschafterversammlung der KWBG beschlossen werden. Im Rahmen von Vorabinformationen konnte in diesen Gremien ein durchweg positives Stimmungsbild zu einer möglichen Beteiligung verzeichnet werden.

Die Gesellschaftsverträge von EDG und KWBG bedürfen nach Übertragung des Geschäftsanteils keiner Anpassung.



Sachgebietsleiter



Vorstände



Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 29.08.2023

Bearbeiter : Strott
Aktenzeichen :

Datum : 09.08.2023

Drucksachen-Nr.: 6-2023

Betr.: Gründung der Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
4	29.08.2023	einstimmig ja: nein: Enth.:	ja

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim - AöR beschließt, der Gründung der „Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH“ unter direkter privater Kapitalbeteiligung eines bisherigen Hackschnitzellieferanten der EDG zur langfristigen Sicherstellung einer nachhaltigen Biomasseversorgung der hierauf beruhenden Wärmeerzeugungsanlagen der EDG in Bestand und Neubau zuzustimmen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Produktion von Holzhackschnitzeln und ggf. weiteren Biobrennstoffen. Die Geschäftsführung der EDG wird bevollmächtigt, die Gesellschaftsgründung unter den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung zu vollziehen.

Begründung:

Die EDG betreibt zahlreiche Biomasseheizwerke, die mit Holzhackschnitzeln als Brennstoff betrieben werden. Gegenwärtig werden die erforderlichen Hackschnitzel von einem Pool an Lieferanten bezogen. Um die Versorgungssicherheit und die nachhaltige, regionale Herkunft der Holzhackschnitzel zu sichern, sollen Produktion und Vertrieb in einer gemeinsamen Gesellschaft der EDG und eines bisherigen Lieferanten organisiert werden. Dabei sind folgende Eckdaten zur gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung vorgesehen:

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft soll 50.000,00 € betragen, von denen 25.500 € (= 51 %) von der EDG eingezahlt werden. Der Private beteiligt sich am Stammkapital in Höhe von 24.500,00 € (= 49 %). Damit ist die kommunale Mehrheit durch die EDG in der Gesellschaft gesichert, sodass sie die wesentlichen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen kann.

Um die Produktionsanlagen zu beschaffen, soll der Private die bei ihm bereits heute vorhandenen Anlagen als Sachwert in die Gesellschaft einlegen. Den ermittelten Sachwert wird die EDG zusätzlich in bar einlegen, um die Gesellschaft für erforderliche Investitionen finanztechnisch von Beginn an stark aufzustellen, damit weitere Anlagen durch die Aufnahme von Fremdkapital gesichert beschafft werden können.

Der Gründungsvorgang der Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH selbst stellt keinen Beschaffungsvorgang dar und ist daher nicht vergabepflichtig. Aus diesem Grund kann die Gründung ohne vorausgegangenes Vergabeverfahren vollzogen werden. Der Vorgang ist unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen auch nicht beihilferelevant. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der EDG, wonach sie mit Blick auf ihren Zweck berechtigt ist, ähnliche Unternehmen zu gründen. Die Produktion und der Vertrieb von Brennstoffen ist eine Dienstleistung im Bereich der regenerativen Energienutzung und daher vom Gesellschaftsgegenstand der EDG (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) umfasst.

Die Notwendigkeit, die Hintergründe und die strategische Ausrichtung der Biomassehof Rheinhessen-Nahe GmbH ist der Gesellschafterversammlung in einem gesonderten, schriftlichen Bericht der Geschäftsführung zu dieser Beschlussvorlage vorgelegt worden.


Sachgebietsleiter


Vorstand


Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender